

Beförderungsentgelte

und

Beförderungsbedingungen

für den Busverkehr

in den Tarifgebieten (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaft (VG)

Bad Kissingen (Kim.)

gültig ab 01.08.2024

Zu beziehen durch:

Ausgabe durch die Verkaufsbüros der Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF GmbH), oder im Internet unter www.bahn.de/frankenbus, oder durch das jeweilige Verkehrsunternehmen (Betriebsführer). Die Angaben zu den Verkehrsunternehmen finden Sie im Internet unter www.landkreis-badkissingen.de, Bürger & Politik, Bürgerservice, Mobilität und Verkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Bus, Kontaktdaten der Verkehrsunternehmen.

Änderungen und Ergänzungen

Berichtigung-Nr.	Gültig ab:	kurzer Inhalt	Berichtigt am	Berichtigt durch

Vorwort	5
I Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	7
§ 3 a Wabentarif.....	7
§ 3 b Entfernungstarif*	7
§ 4 Beförderungsentgelte	7
§ 5 Sonderregelungen.....	8
§ 6 Reinigungskosten	8
II Beförderung von Personen	9
§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	9
§ 8 Verhalten der Fahrgäste	9
§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	10
§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise	11
§ 11 Unentgeltliche Beförderung.....	11
§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	11
§ 13 Ungültige Fahrausweise	13
§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	13
§ 15 Fahrpreiserstattung.....	13
III Beförderung von Sachen	15
§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	15
§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	15
§ 18 Fahrräder	15
§ 19 Bus-Kuriergut.....	16
§ 20 Tiere, Führhunde	16
§ 21 Fundsachen.....	17
IV Fahrpreisermäßigungen	17
§ 22 7-Tage- und 31-Tage-Karten	17
§ 23 Stammkunden-Abonnement.....	17
§ 24 a Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	18
§ 24 b Schüler-Freizeit-Karte.....	19
§ 24 c Seniorenkarte „Seniorenticket 65+“	20
§ 24 d Freizeitbusverkehr Bäderland Bayerische Rhön.....	20

§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen	20
und Zivildienstleistenden	20
§ 26 Kinder.....	21
§ 27 Mehrfahrtenkarten und Tageskarten	21
§ 28 Reisegruppen.....	22
§ 29 Anschlussreisen zu Sonderzügen	22
§ 30 DB-Angebote	22
V Schlussbestimmungen	23
§ 31 Beschwerden	23
§ 32 Haftung.....	23
§ 33 Verjährung	23
§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen	23
§ 35 Gerichtsstand.....	24
<u>VI Anlagen</u>	
1 Preistafel	
2 Linienbestimmungen (Auszug)	
3 Wabenplan Bad Kissingen	

* Kommt im Wabentarif nicht zur Anwendung.

Vorwort

1. Der Tarif der vorne genannten Verkehrsgemeinschaften enthält:
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehrfür die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für die Änderungen und Ergänzungen.
3. Der Tarif der vorne genannten Verkehrsgemeinschaften vom 01.08.2021 (Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen) wird aufgehoben.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif der Verkehrsgemeinschaften (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs (Wegstrecke bis zu 250 km).
- (2) Für die einzelnen Linien werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben (Auszug: Anlage 2). Sie sind im Zusammenhang mit dem Tarif der Verkehrsgemeinschaften verbindlich.

Übersicht der im Tarifgebiet der Omnibusverkehr Franken GmbH anzuwendenden Tarife in den Landkreisen/Städten

Landkreis/Stadt	Tarif der OVF GmbH	VGN	Wabentarif	vvm	bes. Stadttarif	Sonstiger Tarif
Ansbach		X				
Auerbach-Sulzbach						VAS
Bad Kissingen			X		X	
Bamberg		X				
Bayreuth		X				
Coburg	X					
Erlangen-Höchstadt		X				
Forchheim		X				
Fürth		X				
Fulda						RKH
Haßberge		X				
Hof	X				X	RBO
Kitzingen		X		X		
Kronach	X					
Kulmbach	X				X	
Lohr				X	X	
Main-Spessart	X			X		
Main-Tauber						VRN
Marktheidenfeld				X	X	
Neumarkt		X				
Neustadt (Aisch)		X				
Nürnberg		X				
Nürnberger Land		X				
Rhön-Grabfeld			X		X	
Roth		X				
Schweinfurt					X	VSW
Weißenburg-Gunzenhausen		X				
Würzburg				X		

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 a Wabentarif

- (1) In den Landkreisen und auf den Linien, in denen der Wabentarif gilt, ist jede Wabe mit einer Nummer versehen. Die Preisbildung richtet sich nach der Zahl der befahrenen Waben auf dem kürzesten Linienfahrweg, einschließlich Start- und Zielwabe.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Preistafel Wabentarif (Anlage 1) und aus dem Wabenplan (Anlage 3).

- (2) Die Orte, die im Wabenplan auf einer Wabengrenze liegen gehören zu mehreren Waben (Grenzorte). Für die Entfernungsermittlung wird als Startwabe die zum Ziel kürzeste Entfernung angewandt
- (3) Für Fahrziele außerhalb des jeweiligen Landkreises gilt weiterhin der Tarif der OVF GmbH, wenn dort der Wabentarif nicht gilt.

§ 3 b Entfernungstarif*

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefasst werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Linien oder Schienenstrecken wird als Entfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Die Summe wird auf volle Kilometer aufgerundet.

* Kommt im Wabentarif nicht zur Anwendung.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 7), bzw. für Wabentarife (jeweilige Wabenpläne in den Anlagen) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden, (z.B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Die ermäßigten Fahrpreise nach §§ 20 und 25 bis 29 werden auf 5 Cent aufgerundet.

- (4) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei - Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (5) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 5.
- (7) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf gänzlich in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Verkehrsgemeinschaft.
- (2) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der betreffenden Verkehrsgemeinschaft, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich einer der Verkehrsgemeinschaft erfolgt.
- (3) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf in zwei oder mehr aneinander angrenzenden Verkehrsgemeinschaften eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft, auf dessen Verkehrsgebiet die Fahrgastbeförderung erfolgt.
- (4) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF GmbH, wenn die Fahrgastbeförderung gänzlich im Linienbereich der OVF GmbH erfolgt.
- (5) Bei Linien, die mit ihrem Linienverlauf nur teilweise in einer Verkehrsgemeinschaft eingegliedert sind, gelten die Tarifbestimmungen der OVF GmbH, wenn die Fahrgastbeförderung den Kooperationsbereich überschreitet (ein- und ausbrechender Verkehr).

Weitere Besonderheiten sind in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) bzw. in den Wabenplänen geregelt.

§ 6 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

II Beförderung von Personen

§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere Personen ausgeschlossen:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit Schusswaffen, es sei denn, sie sind zum Führen von Schusswaffen berechtigt.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Den Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.

- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
2. während der Fahrt die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen; dies gilt auch für die elektrische Zigarette,
8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Versuchsweise können Fahrgäste ab 20:00 Uhr auch zwischen zwei Haltestellen aussteigen. Die Entscheidung, ob ein Unterwegshalt erfolgt, trifft ausschließlich der Fahrzeugführer unter Beachtung der gesetzlichen Bedingungen und Verhaltensregeln. Der Fahrgast muss seinen Aussteigewunsch rechtzeitig, jedoch spätestens eine Haltestelle vor dem Aussteigeziel mitgeteilt haben.

Zwischen zwei Haltestellen wird in der Regel nur einmal angehalten. Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen. Dabei hat der Fahrgast besondere Sorgfalt walten zu lassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist auch berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise nach den Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (2) Fahrausweise sind Fahrscheine (z.B. Einzel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten), Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (3) Mehrfahrtenkarten, Tageskarten Solo und Tageskarten Plus, 7-Tage-Karten, 31-Tage-Karten und Stammkunden-Abonnementkarten sind übertragbar.

Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Ferien-Karte sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind; sie sind nicht übertragbar.

Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

Schülermonatskarten gelten im Wabentarif an Schultagen ab 14:00 Uhr, sowie ganztägig an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis.

- (4) Bei Benutzung des Anrufsammeltaxis (AST) zahlt ein Besitzer einer Zeitkarte (NICHT Schüler-Ferien-Karte und BahnCard 100) den einfachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation. Alle anderen Fahrgäste zahlen den zweifachen Fahrpreis eines entsprechenden Einzelfahrscheins in der jeweiligen Relation. Eine Ermäßigung für BahnCard Inhaber wird nicht gewährt. Das Bayerticket wird im AST nicht anerkannt. Anmeldung bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn.
- (5) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrausweisen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (6) Die Verkehrsgemeinschaft bestimmt, welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
- (7) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (8) Kaufmöglichkeiten bestehen bei dem Fahrpersonal im Bus.
- (9) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unaufgefordert und unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (10) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 5 und 6, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (11) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Einzelfahrscheinen, Mehrfahrtenkarten, Zeitkarten und Tageskarten gestattet. Bei Fahrtunterbrechungen mit Einzelfahrscheinen und Mehrfahrtenkarten ist die Geltungsdauer auf 90 Minuten beschränkt. Für die übrigen Fahrausweise kann die Verkehrsgemeinschaft in den LiBs Ausnahmen zulassen.

§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag für eine Fahrt in der gelösten Relation. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Anschlussfahrscheine zu Sonderzügen gelten zur Anreise frühestens einen Tag vor der Abfahrt des Sonderzuges, zur Rückreise bis 24:00 Uhr des Tages nach Rückkunft des Sonderzuges.
- (3) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.
- (4) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der Folgeweche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (5) 7 - Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag 7 Tage bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages. 31 - Tage-Karten gelten ab dem Lösungstag 31 Tage bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.
- (6) Tageskarten Solo und Plus gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (7) Die Schüler-Ferien-Karte gilt an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis, in dem die Schüler-Ferien-Karte gelöst wird. Die Schüler-Ferien-Karte ist an das Schuljahr gebunden und gilt ab Kauf bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des entsprechenden Schuljahres.
- (8) Zusatzkarten zum Wabentarif gelten für die jeweiligen Fahrscheingattungen wie oben aufgeführt.
- (9) Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten gelten ab Entwertung 90 Minuten. Die Verkehrsgemeinschaft kann in den LiB's Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

§ 11 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und „Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes“ -das mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muss - im Nahverkehr unentgeltlich befördert.

Die Verkehrsgemeinschaften bestimmen in den LiBs, welche Buslinien **nicht** dem Nahverkehr dienen.

- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn ihre Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Werden von einer Begleitperson mehr als 2 Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der Einzelfahrt für ein Kind erhoben.
- (4) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien der Verkehrsgemeinschaften unentgeltlich befördert.

§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

a) Fahrausweise des Schienenverkehrs

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den Buslinien der OVF GmbH bzw. der Verkehrsgemeinschaft nach § 42 PBefG anerkannt:

a) persönliche und übertragbare Netzkarten und BahnCard 100

- b) die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S)
- c) die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,
- d) Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Nacht
- e) die übrigen Schienenfahrtausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrtscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die Busfahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

- (2) Die OVF GmbH bzw. die Verkehrsgemeinschaft kann in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrtausweise ausgeben, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 a (und b), jeweils Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Buslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrtausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde abgewichen werden.
- (6) Das Schöne-Wochenende-Ticket, das Quer-durchs-Land-Ticket und das Bayern-Böhmen-Ticket werden in den Verkehrsgemeinschaften **nicht** anerkannt.

b) Gemeinsame Angebote Bus/Schiene

Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können gemeinsame Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:

Sie gelten auf den Linien der OVF GmbH, bzw. auf Linien der Verkehrsgemeinschaften nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises für den Omnibuslinienverkehr (Anlage 1), bzw. für Waben-tarife (jeweilige Wabenpläne in den Anlagen).

- a) Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
- b) Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
- c) Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt zu b) und c) der Busfahrpreis (gemäß Preistafel) für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der Preistafel des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Der Fahrpreis für zuschlagpflichtige Züge wird berechnet, indem der Unterschied zwischen den Fahrpreisen für zuschlagfreie und zuschlagpflichtige Züge für die Schienenstrecke dem Preis für zuschlagfreie Züge für die Gesamtstrecke (Schiene und Bus) zugeschlagen wird. Ist der Preis für zuschlagpflichtige Züge für die Gesamtstrecke günstiger, ist dieser für den Gesamtpreis B/S maßgebend.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens - z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten B/S - abhängig machen.

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

§ 13 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen der Verkehrsgemeinschaften benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
3. eigenmächtig geändert sind,
4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
7. nicht mit der gültigen Wertmarke und/oder ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, werden die nachgewiesenen Auslagen für Fahrgeld und einfaches Porto erstattet. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstausfall, sind ausgeschlossen.

§ 14 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Dies gilt auch, wenn für mitgeführte Hunde oder Fahrräder kein gültiger Fahrausweis vorgelegt werden kann.

- (2) Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

Muss der nicht gezahlte Betrag nach Ablauf einer Woche von dem Verkaufsbüro angemahnt werden, wird für jeden einzelnen Beanstandungsfall ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € erhoben.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt derzeit mindestens 60,00 €. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hier nach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Nach Änderung der gesetzlichen Grundlage zur Anpassung der Höhe des erhöhten Beförderungsentgelts ist der dann festgelegte Preis maßgebend.

- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 10 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.
- (5) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 15 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis (ausgenommen Mehrfahrten- und Tageskarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.

- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder als ungültig eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls bei Ausschluss der Beförderung.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei dem zuständigen Verkaufsbüro zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 1,00 €, höchstens 5,00 € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent Betrag abgerundet. Er ist bei dem zuständigen Verkaufsbüro und für B/S-Karten bei der zuständigen Fahrkartenausgabe in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 1,00 € werden nicht erstattet.
- (7) Stammkunden-Abonnement-Karten nach § 23 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages erstattet. Das Entgelt für die Erstattung beträgt 15,00 € (lt. DPT I 3.6.2).

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung.

Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten durch Kostenträger benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Als Erstattungsgebühr wird für alle vorgelegten Fahrausweise insgesamt eine Bearbeitungsgebühr nach Abs. (6) erhoben.
- (10) Das Entgelt nach den Absätzen 6 und 9 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 1,00 € erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht.
- (2) Sachen im Sinne des Tarifs der Verkehrsgemeinschaften sind Handgepäck und Bus-Kuriergut. Handgepäck und sonstige leicht tragbare, nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (3) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, werden unentgeltlich befördert.

Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post AG vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (5) Der Fahrgast haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache.

§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrrstuhl - soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt - und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Schwerbehindertenausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

- (1) Maßgebend für die Mitnahme von Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der Verkehrsgemeinschaften sind die gegebenen betrieblichen Möglichkeiten. Diese liegen vor, wenn:
 - a. entsprechende Abstellflächen im Bus vorhanden und nicht anderweitig besetzt sind, sowie die Verkehrssicherheit während der Fahrt nicht gefährdet wird.
 - b. durch die Unterbringung des Fahrrads die Durchgänge nicht behindert und der Platz für die Personbeförderung nicht beeinträchtigt wird

- (2) Pro Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitgeführt werden. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen. Eine Gefährdung und Beschmutzung anderer Fahrgäste und Sachen sowie des benutzten Fahrzeuges hat der Fahrgast auszuschließen, insoweit haftet er für entstandene Schäden.
- (3) Jugendliche unter 15 Jahren mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.
- (5) In Reisebussen oder Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.
- (6) Die Fahrradmitnahme im Fahrradanhänger erfolgt auf eigene Gefahr. Das Verkehrsunternehmen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Die Mitnahme von Fahrrädern mit Elektroantrieb (sog. E-Bikes) ist nur in dafür vorgesehenen Vorrichtungen gestattet.

§ 19 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangaben versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es beim zuständigen Verkaufsbüro hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut wie eine Fundsache zu behandeln und bestmöglich zu verkaufen.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen Erstattung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 20 Tiere, Führhunde

- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden und sind kurz an der Leine zu führen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Der Hundehalter trägt die Verantwortung und haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden.

- (2) Für Kleintiere, die in einem geeigneten Behälter mitgenommen werden, entfällt die Leinen- und Maulkorbpflicht.
- (3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten, bzw. 31-Tage- und 7-Tage-karten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Polizeihunde, die einen Polizisten in Uniform begleiten, sowie Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden unentgeltlich befördert.

- (4) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 15 sinngemäß.

§ 21 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrpreisermäßigungen

§ 22 7-Tage- und 31-Tage-Karten

- (1) 7-Tage- und 31-Tage-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Die Übertragbarkeit von Zeitkarten B/S wird auch in den Bussen der OVF GmbH bzw. der Verkehrsgemeinschaften anerkannt. Die bei der Deutschen Bahn AG zulässige unentgeltliche Mitnahme von bis zu vier Personen ist jedoch nicht gestattet.

§ 23 Stammkunden-Abonnement

- (1) Das Abonnement für Monatskarten nach § 22 kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Deutschen Bahn AG (Abo-Center) oder der OVF GmbH zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird auf unbestimmte Zeit. Dem Kunden wird in diesem Fall unaufgefordert eine weitere Jahreskarte zugeschickt.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG bzw. bei der OVF GmbH vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der Deutschen Bahn AG oder bei der OVF GmbH zu beantragen.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

- (5) Eine Kündigung ist immer zum Ende des Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Sie wird nur wirksam, wenn die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf des Kündigungsmonats nachweislich an die Ausgabestelle zurückgegeben ist; dies gilt nicht für Kündigungen zum letzten Gültigkeitsmonat der Jahreskarte.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben.

Eine fristlose Kündigung durch das ausgegebene Unternehmen ist möglich, wenn eine Abbuchung von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich ist, oder eine Lastschrift trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt wird. In diesem Fall der fristlosen Kündigung ist der Kunde verpflichtet, die Jahreskarte innerhalb von 5 Tagen nachweislich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Andernfalls hat der Kunde Ersatz in Höhe der bisherigen Monatsbeträge für jeden Monat zu leisten, für den die Jahreskarte nicht zurückgegeben ist.

- (6) Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Stammkunden-Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

- (7) Für abhanden gekommene Stammkunden-Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von € 30,- einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Deutsche Bahn AG bzw. an die OVF GmbH zurückzugeben.
- (8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 24 a Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler / Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig.
 1. Bei Personen nach Abs. Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet,
 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
 3. auf Grund besonderer Bekanntmachung.
 - (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
 - (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von der OVF GmbH in den LiB zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
 - (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
 - (6a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Berechtigungskartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Karten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.
 - (6b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst
 - (6c) Die Schüler erhalten vom Schulwegkostenträger für die unentgeltliche Beförderung eine Berechtigungskarte für Schülermonatskarten sowie je Monat der Fahrtberechtigung eine Schülermonatskarte ausgehändigt. Die Berechtigungskarte ist eigenhändig mit Vor- und Nachname zu unterschreiben.

Der Schüler hat zu Beginn jeden Monats die entsprechende Schülermonatskarte mit der Berechtigungskarte zu verbinden.

Bei Verlust der Berechtigungskarte sind die dazugehörigen Schülermonatskarten und bei Verlust der Schülermonatskarten ist die dazugehörige Berechtigungskarte zurückzugeben. Für die verlorengegangenen Unterlagen (Berechtigungskarte / Schülermonatskarte) wird gegen ein Entgelt von 30,00 €, einmalig eine Ersatzberechtigungskarte mit den dazugehörigen Schülermonatskarten für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Berechtigungskarte bzw. Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die OVF GmbH zurückzugeben.

- (6d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 24 b Schüler-Freizeit-Karte

- (1) Für Schüler (keine Altersbegrenzung) werden gegen Vorlage des Schülersausweises (ist bei jeder Fahrt vorzuzeigen) für den Kalendermonat kostenpflichtige Schüler-Freizeit-Karten ausgegeben. Diese entfalten Netzwirkung an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie in den Ferien und an den Wochenenden und Ferien-

- tagen ganztägig für den gesamten Landkreis Bad Kissingen sowie im Stadtverkehr Bad Kissingen und auf den Linien 8057 und 8240 bis zum Kreuzberg und auf der Linie 8250 zum Ellertshäuser See.
- (2) Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten (§24 a) die kostenpflichtig an Schüler ausgegeben werden, entfalten ohne zusätzliche Kosten ganztägige Netzwirkung im gesamten Landkreis Bad Kissingen sowie im Stadtverkehr Bad Kissingen und auf den Linien 8057 und 8240 bis zum Kreuzberg und auf der Linie 8250 zum Ellertshäuser See.
 - (3) Schülermonatsfahrkarten vom Schulaufwandsträger (mit Werkmarken September bis Juli) entfalten ohne zusätzliche Kosten ganztägige Netzwirkung im gesamten Landkreis Bad Kissingen sowie im Stadtverkehr Bad Kissingen und auf den Linien 8057 und 8240 bis zum Kreuzberg und auf der Linie 8250 zum Ellertshäuser See. Die Juli-Wertmarke behält die Gültigkeit für die Monate August bis Schulbeginn im September des jeweiligen Schuljahres.
 - (4) Für Schüler die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, stellt die Schule eine Berechtigungskarte mit Lichtbild aus. Diese entfaltet ohne zusätzliche Kosten ganztägige Netzwirkung im gesamten Landkreis Bad Kissingen sowie im Stadtverkehr Bad Kissingen und auf den Linien 8057 und 8240 bis zum Kreuzberg und auf der Linie 8250 zum Ellertshäuser See.
 - (5) Die Netzwirkung wird nur bei Schülern anerkannt, deren Wohnsitz in Stadt und Landkreis Bad Kissingen liegt. Zur Kontrolle des Wohnsitzes und des Schulstandortes dient der Schülerschein, die Stammkarte „Bad Kissingen STADTBUS“ oder die grüne Berechtigungskarte „DB/Frankenbus“.
 - (6) Bei Anforderung, Kauf und Nutzung des Angebotes der Schüler-Netz-Karte und der Schüler-Freizeit-Karte sind dem Busfahrer zur Kontrolle der Schülerschein, die Stammkarte „Bad Kissingen STADTBUS“ oder die grüne Berechtigungskarte „DB/Frankenbus“ unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 24 c Seniorenkarte „Seniorenticket 65+“

Die Seniorenkarte kann von Fahrgästen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen erworben werden. Sie gilt ab dem Lösungstag 31 Tage lang und ist nicht übertragbar.

Sie ist als Netzkarte ganztägig gültig im gesamten Busliniennetz des Landkreises, im Stadtbusverkehr Bad Kissingen sowie auf den Linien 8057 und 8240 zum Kreuzberg und auf der Linie 8250 zum Ellertshäuser See ganztägig als Netzkarte gültig. Das Seniorenticket 65+ kann durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises beim Buspersonal käuflich erworben werden.

Die Verkehrsgemeinschaft KIM erkennt das „Seniorenticket 65+“ der Stadtwerke Bad Kissingen an.

§ 24 d Freizeitbusverkehr Bäderland Bayerische Rhön

- (1) Das Freizeitbusnetz im Bäderland Bayerische Rhön umfasst die Linien 8230 Bäderlandbus (Gen.-Urk. LB 184g), 8305 Hochrhönbus (Gen.-Urk. L 620), 8167 Saaletalbus (Gen.-Urk. L (B) 145), 8057 Sinntalbus (Gen.-Urk. L (B) 135) und 8153 Streutalbus (EE), die vom 01.05. bis zum 31.10. eines Jahres an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen verkehren. Auf diesen Linien ersetzen mit einer Kappungsgrenze von 10 Waben die Tageskarte „Bäderland Bayerische Rhön, Solo“ die Tageskarte Solo und die Tageskarte „Bäderland Bayerische Rhön, Plus“ die Tageskarte Plus. Diese gelten im gesamten Freizeitbusnetz als Netzkarten.
- (2) Auf der Linie 8230 Bäderlandbus werden Kurgäste, die sich durch eine gültige Gästekarte der Kurverwaltungen Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen oder Bad Neustadt ausweisen, kostenfrei befördert. Auf den Linien 8167 Saaletalbus und 8057 Sinntalbus werden Kurgäste, die sich durch eine gültige Gästekarte der Kurverwaltungen Bad Bocklet, Bad Brückenau oder Bad Kissingen ausweisen, kostenfrei befördert.

§ 25 Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

Entfällt während der Aussetzung der Wehrpflicht.

§ 26 Kinder

- (1) An Jugendliche unter 15 Jahren werden Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis lt. Anlage 1 und 3 ausgegeben.
- (2) Kinder unter 6 Jahren werden kostenfrei befördert – siehe auch § 11 (3).

§ 27 Mehrfahrtenkarten und Tageskarten

a) Mehrfahrtenkarten

Berechtigte:

Mehrfahrtenkarten werden an Jedermann ausgegeben. Sie können auch von mehreren Fahrgästen benutzt werden. Für jede Fahrt wird ein Fahrtenfeld je Fahrgast entwertet. Für zwei Kinder unter 15 Jahren wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet. Darüber hinaus erhalten Kinder keine weitere Ermäßigung.

Geltungsbereich:

Mehrfahrtenkarten gelten zwischen zwei bestimmten Tarifhaltestellen und ab Entwertung 90 Minuten.

Sie gelten im Bereich des Nürnberger (VGN) und des Würzburger Tarifverbunds (vvm) nur im ein- und ausbrechenden Verkehr.

Ausgabe der Karten:

Mehrfahrtenkarten werden als Streifenkarte ausgegeben und sind im Bus erhältlich.

Übertragbarkeit:

Mehrfahrtenkarten sind übertragbar.

Erstattung bei Nichtausnutzung:

Für nicht oder nur teilweise benutzte Mehrfahrtenkarten wird kein Fahrpreis erstattet.

Übergangsfrist nach Tarifierhöhungen:

Als Übergangszeit für die Aufbrauchfrist von Mehrfahrtenkarten mit alten Preisen gelten 6 Monate. Danach sind sie ungültig.

b) Tageskarten im Wabentarif

Tageskarte SOLO

Berechtigte:

Tageskarte SOLO wird an Jedermann ausgegeben und ist für 1 Person gültig.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Wahl der Start- und Zielwabe bestimmt, d.h. der Fahrschein gilt für alle Waben, die – ausgehend von der Startwabe – zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt der Fahrt angebotenen kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten und beliebig häufigem Umsteigen.

Ausgabe der Karten:

Tageskarte SOLO ist im Bus erhältlich.

Tageskarte PLUS

Berechtigte:

Tageskarte PLUS wird an Jedermann ausgegeben und ist für 1 - 6 Person gültig, davon höchstens 2 Erwachsene ab 18 Jahren.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Wahl der Start- und Zielwabe bestimmt, d.h. der Fahrchein gilt für alle Waben, die - ausgehend von der Startwabe - zum Erreichen der Zielwabe entlang der zum Zeitpunkt der Fahrt angebotenen kürzesten Streckenführung durchfahren werden müssen.

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt der Entwertung an innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches und ihrer Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten und beliebig häufigem Umsteigen.

Ausgabe der Karten:

Tageskarte PLUS ist im Bus erhältlich.

§ 28 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der Preis des Einzelfahrscheins Kind erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder unter 15 Jahren zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Für mitgeführte Hunde ist die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

§ 29 Anschlussreisen zu Sonderzügen

- (1) An Inhaber von Sonderzugkarten werden für die Anreise zum Sonderzug und für die Rückreise vom Sonderzug jeweils Einzelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben.
- (2) Die Ermäßigung wird für eine Entfernung bis höchstens 100 km und nur in fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen gewährt.

§ 30 DB-Angebote

- (1) An Inhaber von BahnCard und BahnCard Kind werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine gemäß der Preistafel nach Anlage 1 und 3 ausgegeben (BahnCard 100, siehe § 12, Abs. 1). Für Inhaber einer BahnCard 25 Jugend gilt an Schultagen eine Ausschlusszeit bis 9:00 Uhr.
- (2) An Inhaber von DB-Berechtigungsausweisen oder an Inhaber von Berechtigungsausweisen der OVF GmbH werden auf bestimmten Strecken Einzelfahrscheine zum ermäßigten Preis für Kinder nach Anlage 1 (Seite III - IV) ausgegeben.
- (3) Das Bayern-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten:

- Montag bis Freitag von 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages,
- an Wochenenden und an gesamt-bayerischen Feiertagen von 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages.

(4) Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten

- Sonntag bis Donnerstag von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages und
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

Ausnahmen sind in den LiBs geregelt.

V Schlussbestimmungen

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 6 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die OVF GmbH zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

Die jeweils zuständigen Verkaufsbüros der OVF GmbH sind in den Linienbestimmungen (LiB) enthalten.

§ 32 Haftung

- (1) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet auf seinen eigenen Linien für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 16 Abs. 1 haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn

- die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind oder
- bei Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten. In diesen Fällen entspricht die Entschädigung dem Wiederbeschaffungswert bzw. den Reparaturkosten der verlorenen gegangenen oder beschädigten Ausrüstung entsprechend Art. 17 Abs. 2 VO (EU) 181/2011.

- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das jeweilige Verkehrsunternehmen auf seinen eigenen Linien bis zum Höchstbetrag von 50,00 € je Stück.

§ 33 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der OVF GmbH, bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt die OVF GmbH bzw. das jeweilige Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

- (2) Das jeweilige Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan seiner eigenen Linien - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens (Betriebsführer).

Preistafeln

für den Linienverkehr

in den Tarifgebieten (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaften (VG)

Bad Kissingen (Kim.)



gültig ab 01. August 2024

Hierdurch wird die Preistafel vom 1. August 2023 aufgehoben

Vorbemerkungen

1. Die in den Preistafeln enthaltenen Beförderungsentgelte gelten für den Buslinienverkehr der Verkehrsgemeinschaften (VG)

Bad Kissingen (Kim.)

2. Fahrpreise nach Haltestellen, die nicht in den LiB enthalten sind, werden bis zur nächsten Tarifhaltestelle, Fahrpreise von solchen Haltestellen von der zurückliegenden Tarifhaltestelle berechnet. Bei Fahrten zwischen den zu einer Tarifhaltestelle gehörenden Haltestellen wird für Einzelfahrscheine der Mindestfahrpreis erhoben und für Zeitkarten als Mindestentfernung 1 Wabe bzw. 2 km zu Grunde gelegt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Preistafel Wabentarif VG Kim.	III
Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut, Tiere und Fahrräder	IV
Reinigungskosten	IV
Fahrpreisbescheinigungen	IV

Kim.-Tarif

Fahrpreistabelle / Wabentarif Landkreis Bad Kissingen

- Gültig ab 01.08.2024 -

Kursbuch-Nr. 8056(3954), 8057(3973), 8058(3974), 8059(3975), 8066(3951), 8113(3961), 8141(3959), 8142(3864), 8143(3914), 8147(3867/3903), 8151(3902), 8152(3866), 8164(3995), 8165(3997), 8166(3992), 8167(3998), 8170/8171(3889), 8173(3907), 8189(3991), 8190(3982), 8240(5179), 8250(5178)

Waben	Einzelfahrschein		BahnCard		Sechserkarte		Tageskarte		31-Tage-Karte ³⁾	31-Tage-Karte City-9:00 Uhr ⁴⁾	7-Tage-Karte ⁵⁾	SchülMon ⁶⁾	SchülWoch ⁷⁾	Schüler-Freizeit-Karte ⁸⁾	Seniorenticket 65+ ⁹⁾	Jahreskarte Abo-Monatsbetrag
	Erwachsener	Kind	Erwachsener	Kind	Sechserkarte	Kind	Solo ¹⁾	Plus ²⁾								
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Kim.1	2,60	1,30	1,90	0,70	13,20	-	4,40	8,90	63,80	-	20,10	50,50	15,50	7,50	32,30	53,00
Kim.2	3,20	1,60	2,50	1,10	16,70	-	5,50	12,60	76,50	-	23,30	63,70	18,70	7,50	32,30	63,80
Kim.3	4,40	2,20	3,30	1,60	22,50	-	7,70	15,90	100,20	-	30,50	79,40	24,60	7,50	32,30	83,00
Kim.4	5,70	2,90	4,30	2,10	29,00	-	9,80	20,10	128,20	-	40,20	94,60	31,10	7,50	32,30	106,90
Kim.5	6,20	3,10	4,70	2,20	32,00	-	10,50	23,90	152,00	-	44,80	112,90	36,00	7,50	32,30	126,60
Kim.6	7,20	3,50	5,50	2,60	36,20	-	12,20	27,80	167,90	-	51,90	133,10	41,90	7,50	32,30	139,80
Kim.7	7,60	3,90	5,80	2,90	39,60	-	13,80	30,50	185,60	-	55,00	144,20	45,20	7,50	32,30	154,70
Kim.8	8,30	4,20	6,30	3,10	42,80	-	14,10	33,00	200,40	-	62,30	155,30	46,70	7,50	32,30	167,10
Kim.9	9,00	4,50	6,70	3,30	45,20	-	14,70	33,70	214,50	-	66,20	168,00	49,10	7,50	32,30	179,20
Kim.10	9,40	4,70	7,20	3,40	47,80	-	15,70	35,60	227,10	-	69,30	180,30	52,90	7,50	32,30	189,20
Kim.11	9,70	4,80	7,40	3,50	50,50	-	16,70	37,20	241,10	-	72,30	191,10	55,20	7,50	32,30	200,80
Kim.12	10,10	5,10	7,70	3,90	52,90	-	17,30	38,40	257,90	-	74,60	200,30	56,10	7,50	32,30	214,90
Kim.13	10,50	5,20	7,90	4,00	54,60	-	17,80	38,90	258,70	-	75,10	201,60	56,60	7,50	32,30	215,60
Kim.14	10,70	5,40	8,00	4,10	54,90	-	18,20	39,70	259,30	-	76,50	203,00	57,40	7,50	32,30	216,10
Kim.15	10,90	5,50	8,10	4,30	56,20	-	18,70	40,20	259,60	-	77,60	204,70	58,30	7,50	32,30	216,20
Stadtverkehr Bad Kissingen - Gültig ab 01.08.2019																
Kim.0 ¹⁰⁾	1,30	0,60	-	-	6,00	-	1,90	3,80	29,60	-	9,20	23,00	7,20	-	-	20,30
KG1	1,70	0,80	-	-	8,60	3,90	2,70	5,40	42,30	32,30	13,20	32,70	10,20	7,50	32,30	28,14
KG3	4,10	2,10	3,10	1,50	21,00	-	7,20	14,90	93,60	-	28,50	74,20	23,00	7,50	32,30	77,60

Fettdruck = Tarifabweichung

- 1) Gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag für 1 Person und ist übertragbar
- 2) Gilt für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag für 1 - 6 Personen, davon höchstens 2 Erwachsene ab 18 Jahre und ist übertragbar
- 3) Gilt 31 Tage ab dem Lösungstag und ist übertragbar
- 4) Gilt 31 Tage ab dem Lösungstag und ist übertragbar, Montag bis Freitag erst ab 9 Uhr gültig, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne Beschränkung
- 5) Gilt 7 Tage ab dem Lösungstag und ist übertragbar
- 6) Gilt für einen Kalendermonat und ist ganztägig als Netzkarte für den gesamten Landkreis Bad Kissingen gültig
- 7) Gilt für eine Kalenderwoche und ist ganztägig als Netzkarte für den gesamten Landkreis Bad Kissingen gültig
- 8) Gilt für einen Kalendermonat gegen Vorlage des Schülerausweises und ist an Schultagen ab 14 Uhr sowie ganztägig an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien als Netzkarte für den gesamten Landkreis Bad Kissingen gültig
- 9) Gilt 31 Tage ab dem Lösungstag für Senioren ab 65 Jahre und ist als Netzkarte für den gesamten Landkreis Bad Kissingen gültig
- 10) Die Wabe 0 wird bei anschließender Nutzung des Stadtverkehrs Bad Kissingen hinzugerechnet

Beförderungsentgelte für Bus-Kuriergut

Für jedes Stück 2,50 EUR.

Beförderungsentgelte für Tiere

Hunde:

Für mitgeführte Hunde werden Einzelfahrscheine Kind ausgegeben.
Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.
Bei Reisegruppen ist für mitgeführte Hunde die Hälfte des ermäßigten Fahrpreises zu zahlen.

Ausnahme:

Kleine Hunde in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert.

Beförderung von Fahrrädern

Für Fahrräder ist ein Einzelfahrschein Kind nach der jeweiligen Preisstufe zu lösen.

Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen und Ausstattungsgegenständen werden die angefallenen Kosten, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

Fahrpreisbescheinigung

Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 1,50 EUR.
Die Gebühr für schriftliche Tarifauskünfte beträgt 5,00 EUR.
Portokosten gehen zu Lasten des Kunden.

Linienbestimmungen (LiB)

für die Buslinien

in den Tarifgebieten (Wabentarif) der
Verkehrsgemeinschaften (VG)

Bad Kissingen (Kim.)



Gültig ab 01.08.2024

**§ 1
Fahrausweise**

1. Es werden ausgegeben: *)

- 1.1 Einzelfahrscheine
- 1.2 Fahrscheine
zum ermäßigten Einzelfahrpreis gegen Vorlage einer BahnCard
zum ermäßigten Einzelfahrschein Kind, gegen Vorlage eines DB-Berechtigungsausweises und an Hunde (ausgenommen: kleine Hunde in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert).
- 1.3 Fahrscheine zum ermäßigten Fahrpreis, an Jugendliche unter 15 Jahren bei Vorlage einer eigenen BahnCard
- 1.4 Mehrfahrtenkarten
- 1.5 Wochenkarten und Wochenkarten B/S*
- 1.6 Monatskarten und Monatskarten B/S*
- 1.7 Stammkunden-Abonnement und Stammkunden-Abonnement B/S*
- 1.8 Schülerwochenkarten und Schülerwochenkarten B/S*
- 1.9 Schülermonatskarten und Schülermonatskarten B/S*
- 1.10 Schüler ABO B/S*
- * = Vertrieb der Zeitkarten über Verkaufsstellen der DB AG
- 1.11 Seniorenkarte „Seniorenticket 65+“

2. Es werden anerkannt:

- 2.1 Fahrausweise des Schienenverkehrs gemäß § 12 des Tarifs der Omnibusverkehr Franken GmbH
- 2.2 Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen (z.B. Schifffahrtskarten, Fahrausweise von Bergbahnen*)
- 2.3 auf Teilstrecken bzw. in Verkehrsbeziehungen

.....

*) Nicht zutreffendes streichen

**§ 2
Zuständigkeiten**

1. In den Fällen des

- § 4 Abs. 6 (Herausgabe von Wechselgeld),
- § 15 Abs. 5 (Fahrpreiserstattung),
- Abs. 6 (Fahrpreiserstattung),
- Abs. 10 (Fahrpreiserstattung),
- § 21 Abs. 4 (Fundsachen),
- § 19 Abs. 4 (nicht abgeholtes Bus-Kuriergut),
- § 23 Abs. 3 (Bestellung von Stammkunden-Abonnements),
- Abs. 4 (Änderung von Stammkunden-Abonnements),
- Abs. 5 (Kündigung von Stammkunden-Abonnements),
- Abs. 5 / 7 (Rückgabe der Jahreskarte),
- § 24 Abs. 2 (Berechtigungskarte),
- § 28 (Anmeldung von Reisegruppen)

ist das Verkaufsbüro.....

.....
(Straße, Ort)

Tel..... zuständig.
(Vorwahl, Rufnummer)

2. Beschwerden (§ 31) und Ersatzansprüche (§ 32) sind an die Omnibusverkehr Franken GmbH

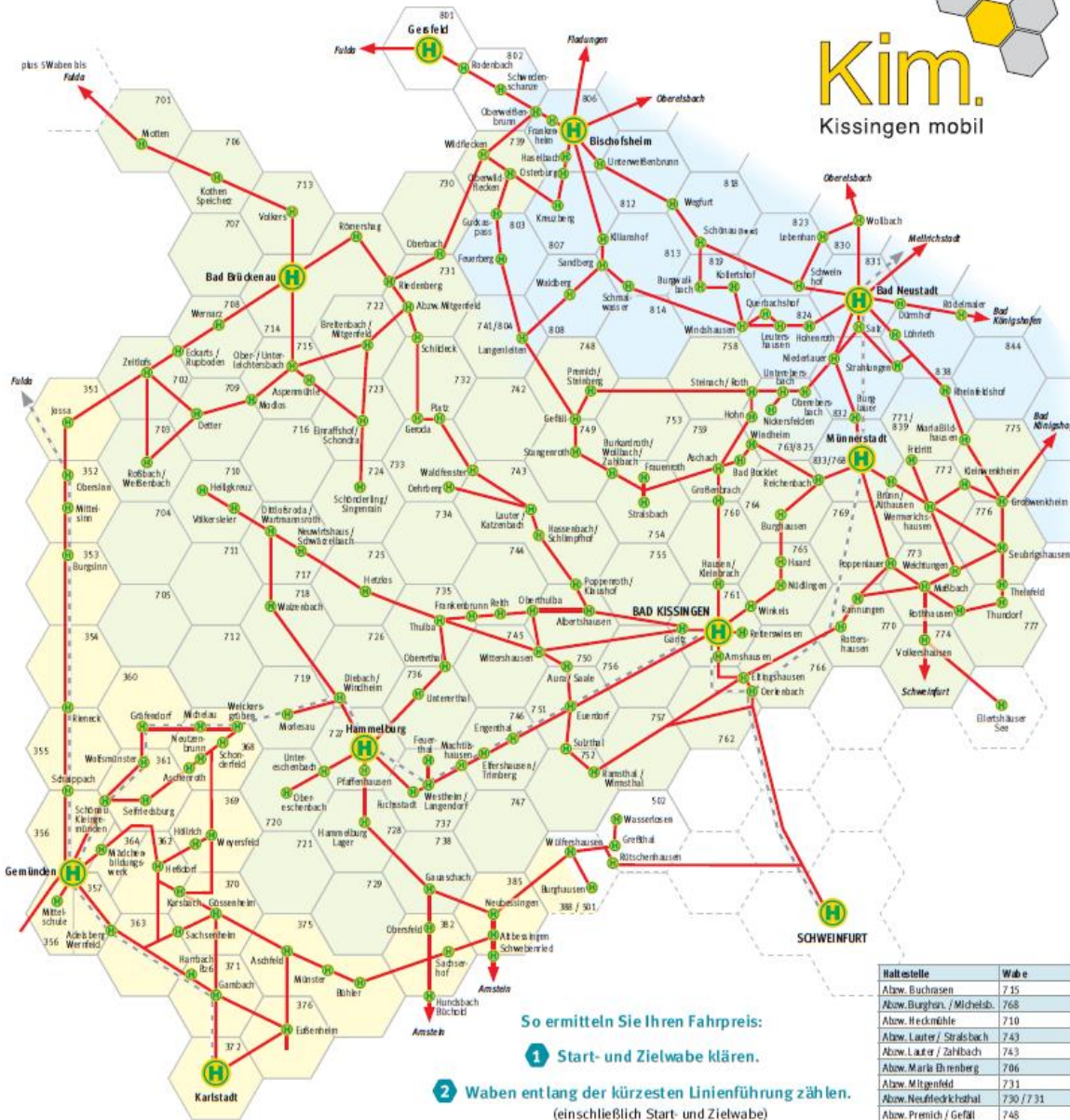
.....
(Straße, Ort)

Tel..... zu richten.
(Vorwahl, Rufnummer)

§ 3 sonstige Bestimmungen

(z.B. durchgehende Abfertigung, Fahrtunterbrechung in Ausnahmefällen, Annahme ausländischer Zahlungsmittel, Erhebung von Zuschlägen für Nachtfahrten, Ausschluss der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter, abweichende Fahrpreise usw.)

Der Wabentarif im Landkreis Bad Kissingen



Haltstelle	Wabe
Geftz	761
Gauschach	738
Gefill	748 / 749
Gerda	732 / 733
Großenbach	759 / 760
Großenkhdm	775 / 776
Guckaspas	739 / 803
Haard	765
Handmühle	769
Hammelburg	727
Hammelburg Lager	728
Hassenbach	743
Hausen	760 / 761
Heiligkreuz	730
Heddes	725
Hohn	763
Katzenbach	743
Klaushof	743 / 750
Kleinbach	760 / 761
Kleinweidheim	775 / 772
Kuthen	706
Langendorf	737
Langenleiten	741 / 804
Laüter	743
Machtshausen	737 / 746
Maria Bildhausen	771 / 775
Maibach	773
Mitgenfeld	722
Mollas	709 / 715
Morlasau	719
Motten	701
Münnesbad	768
Neuwirshaus	737
Niederfelden	763
Nüdingen	765
Oberbach	730 / 731
Oberersbach	763 / 825
Oberthal	735 / 736
Obereschbach	720
Obergersweiz	724
Oberleichterbach	715
Oberthulba	744 / 750
Oberwölfelken	739
Oehrbach	733
Oerfenbach	766 / 762
Pfaffenhausen	727
Platz	732 / 733
Poppenlauer	769 / 773
Poppenoth	743 / 750
Ranich / Steiberg	748
Ramsthal	752
Ranungen	770
Reicherbach	764 / 768
Reiferswesen	761
Reith	744
Reinholdshof	771 / 839
Reidenberg	714 / 731
Römhag	714
Roßbach	703
Roth a.d. Saale	758 / 763
Rothhausen	773 / 777
Rottershausen	770
Ruppoden	702 / 708
Schildeck	731 / 732
Schlimphof	743
Schmidhof	702 / 708
Schönderling	724
Schöndorf	723
Schweinsbach	717
Schwarze Plütze	770
Seubrigshausen	776
Singerthal	724
Speicher	706
Staatbad Brückenau	714
Stangenoth	749
Steinrich	758 / 763
Steinberg	748
Stoßhof / Rödenhof	714
Stralsbach	754
Subthal	751 / 752
Theinfeld	776 / 777
Thulba	735
Thundorf	777
Tirnberg	746
Tübenbrunn	702
Unterenthal	736
Unterebach	763 / 825
Unterschornbach	720 / 727
Untergersweiz	724
Unterleichterbach	715
Vulken	733
Vökershausen	774
Völkensleier	710
Waldenbach	738
Walderster	733 / 743
Wannigsmühle	772
Wartmannsroth	737
Wächungen	773
Weidenbach	703
Wemmershausen	772
Wernarz	708
Westheim	737
Wildflecken	739
Windheim (b. Hammelburg)	726
Windheim (b. Mörnsztadt)	759 / 763
Winkels	761 / 768
Wirmthal	752
Wirsbhausen	745 / 750
Wolbach	749 / 754
Zahlbach	749 / 754
Zätlids	702
Ziegmühle	773

So ermitteln Sie Ihren Fahrpreis:

- 1 Start- und Zielwabe klären.
- 2 Waben entlang der kürzesten Linienführung zählen. (einschließlich Start- und Zielwabe)
- 3 Fahrpreis in der Tarifabelle ablesen.

Achtung: Bei zusätzlicher Nutzung des Stadtverkehrs Bad Kissingen Preisstufe „0“ hinzurechnen!

Für die Benutzung der touristischen Freizeitverkehre gelten teilweise abweichende Tarife.

Haltstelle	Wabe
Abzw. Buchrasen	715
Abzw. Blughon / Michelsb.	768
Abzw. Heckmühle	710
Abzw. Laüter / Stralsbach	743
Abzw. Laüter / Zahlbach	743
Abzw. Maria Ehrenberg	706
Abzw. Mitgenfeld	731
Abzw. Neufiedelthal	730 / 731
Abzw. Premich / Gefill	748
Albershausen	750
Althausen	768 / 772
Arnshausen	761
Aschach	759
Aspenmühle	735
Aura a.d. Saale	750 / 751
Bad Boklet	759
Bad Brückenau	714
Bad Kissingen	761
Biegemühle	769
Bondlansmühle	768 / 772
Brandmühle	773
Breitenbach	722
Brün	768 / 772
Burghausen (UKRKG)	764
Burglauer	768 / 832 / 833
Burkardroth	749 / 754
Detter	709
Diebach	726
Dittelsroda	717
Dreißel	735
Eckarts	708 / 702
Ennaldshof	723
Efershausen	746
Ekinghausen	762 / 766
Engenthal	746
Euerdorf	751
Fauerthal	737
Frankenbrunn	744 / 735
Frauenroth	754
Friedt	721 / 772
Fuchstadt	737

*Alle Angaben ohne Gewähr.